

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1811

32 (20.4.1811)

Anzeigebblatt

für den Neckar-, Obenwälder-, Main- und Tauberkreis.

No. 32. Samstags den 20^{ten} April 1811.

Verordnungen

Direktorium des Neckarkreises.

N. 6511.) Die neuen Steuerordnungen, insbesondere die Aufmessung der Hof und Hufen, auch sonstigen größeren Güterstücke betr.

Bei dem hochpreiällichen Ministerium der Finanzen wurde der Antrag gestellt:

„Alle größere Güterstücke, von etwa mehr als 5 bis 6 Morgen, in soferne diese nicht in kleinere gleichen Theilen verpachtet, oder von Gemeinbewohnern an ihre Ortsbewohner zur Benutzung überlassen worden sind, wo die Gehalts-Bestimmung durch Ausmessung eines Theils und Multiplikation des Flächenmaßes mit der Zahl dergleichen Theile auf leichtere und weniger kostspielige Art geschehen kann, auch alle geschlossene Hof- und Hubengüter, in soferne dies noch nicht geschehen ist, zum Behufe des Eintrags ihres Maßgehalts in die neu zu fertigenden Grundsteuerzettel aufmessen zu lassen?“

Hierauf rescribirtes helobtes Ministerium unterm 6ten dieses No. 972.

a) Die Vermessung der geschlossenen Hof und Hubengüter ist nach §. 56. u. 57. der Grundsteuerordnung vorgeschrieben, wenn der Maßgehalt nicht aus Urkunden entnommen werden kann.

Ist das Maß in Urkunden zwar angegeben, liegen aber gewichtige Gründe vor, dasselbe für beträchtlich unrichtig zu halten, so rüth nach den Gründen des Gesetzes die Vorschrift des §. 57. S. der Grundsteuer-Ordnung eben so ein, als wenn die Größe des ganzen geschlossenen Guts aus keiner Urkunde zu ersehen wäre.

b) Wo andere große Stücke vorkommen, über die keine das Maß bestimmende verlässige Urkunde vorliegt, da ist zu unterscheiden:

Ob der Verpachtung überhaupt der Wege-

bung an Einzelne wegen, eine in die Augen fallende Abtheilung der für die Abschätzung im ganzen zu großen Fläche befehrt, oder durch den Bau des Guts selbst eine Vertheilung der großen Fläche in kleinere dargestellt wird oder nicht.

c) Im erstern Fall, der beim Ackerland gewöhnlich eintreten wird, ist durch Abschätzung der einzelnen Theile das ganze zu finden.

d) Wo große Güterstrecken in kleinere Theile dem Maßgehalt nach richtig vertheilt sind, da ist auf eine das Maß wenigstens des einzelnen Theils richtig angegebende Urkunde zu vermurthen, häufig ist aber bei solchen Vertheilungen nicht bloß die Größe, sondern auch die Qualität der Grundstücke in Anschlag gekommen, daher die Aufmessung eines Theils und die Multiplikation mit der Zahl der Theile mit Behutsamkeit angewendet werden muß. Sie mag aber angewendet werden, wo wirklich durch die Aufmessung eines Theils der Inhalt eines beträchtlichen Areals mit Verlässigkeit gefunden werden kann.

e) Im zweiten Fall, der bei Wiesen und Wäldern, wo den Schätzern die Anhaltspunkte, welche das Ackerland gewährt, fehlen, das stückweise Abschätzen also unumgänglich ist, da darf allerdings, wie bei großen Hof und Hubengütern der Inhalt der ganzen durch eine Vermessung gefunden werden, wenn keine verlässige Urkunde den Maßgehalt beieits angiebt.

f) Da übrigens die in der Grundsteuer-Ordnung aufgestellte Regel, daß gegenwärtig keine Vermessungen vorgenommen werden sollen, eine wesentliche Bedingung der schnellen Herstellung einer gleichförmigen Grundsteuer ist, und mit den Plänen über die künftige fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens in engere Verbindung steht: so sind die

Ausnahmen von der Regel ganz streng zu nehmen, und durchaus weiter nicht auszudehnen. Mannheim den 15ten April 1811.
v. Manger. Vdt. Keffler.

Direktorium des Neckarkreises.

Nr. 6512.) Die neue Steuerordnungen, insbesondere das strittige Gemarkungsrecht betr.

Auf verschiedene Anfragen über die Katastrirung der Grundstücke, worüber das Markungerecht strittig ist, hat das hochpreisliche Ministerium der Finanzen unterm 6ten dieses Nr. 973. die §. 13. der Grundsteuer-Ordnung aufgestellte Norm dahin näher entwickelt.

1) Jede Markung als ein in eigenen Grenzen eingeschlossener, und ein zusammenhängendes Ganzes bildender Umfang des Staatsgebiets, worauf die gesellschaftliche Verbindung einer Gemeinde gewurzelt ist, bildet nach §. 10. der Grundsteuer-Ordnung einen Steuer-Distrikt.

2) Ungeachtet hiedurch bestimmt ist, daß sich die Steuerdistrikte nach den Markungen richten sollen; so sind dieselbe doch durchaus nur als Eintheilungen des Staatsgebiets in Beziehung auf das Steuerwesen zu betrachten, die mit der Eintheilung des Staatsgebiets in Markungen an sich nichts gemein haben, wohl aber den nämlichen Theil des Staatsgebiets wie diese umfassen, weil durch die Markungen schon bestimmte Grenzen angegeben sind, und überhaupt in der Uebereinstimmung der Markungen und Steuerdistrikte für die Beschaltung des Grundsteuerwesens mancherfaltige Vortheile liegen.

3) Wenn daher zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ein Platz in Bezug auf die Marktherrschaft strittig ist, so soll bei Exekution der Grundsteuer-Ordnung weder untersucht noch entschieden werden; zu welcher Gemarkung derselbe rechtlich gehört, vielmehr ist einzig und allein zu bestimmen, zu welchem Steuerdistrikte der Streitplatz eingetheilt werden soll.

4) Da schon im Jahr 1807. bei Gelegenheit der Aufhebung aller Steuerfreiheiten der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß jedes Gut da steuern soll, wo es liegt, so hatte man die Erwartung, daß diesem Grundsatz gemäß, nicht nur die Güter, deren Lage rücksichtlich

der Gemarkung unbestritten ist, zu dem Ort, in dessen Markung sie liegen, steuern, sondern, daß auch alle auf Streitplätzen liegende Güter, in Bezug auf die Steuer der Lage nach einem oder dem andern Ort zugetheilt sein würden.

5) Auf diese Voraussetzung gründet sich der §. 13. der Grundsteuer-Ordnung, der aber, nach dem durch mehrere Anzeigen bewährt ist, daß überhaupt noch viele Güter gegenwärtig an den Wohnort des Eigenthümers steuern, zu Entscheidung der Frage: welchem Steuerdistrikte rücksichtlich der Gemarkung streitige Plätze beizuschlagen sind, nicht in allen Fällen hinlänglich ist, daher nähere dem §. 9. u. 10. der Grundsteuer-Ordnung ausgeprochenen Hauptgrundsatz angemessene Vorschriften nothwendig sind.

6) Steuern alle Güter eines Streitplatzes gegenwärtig zu einer Gemeinde, an deren Gemarkung der Streitplatz gränzt; so ist dieser auch dem Steuerdistrikte dieser Gemeinde ohne weiters beizuschlagen.

7) Steuern Distrikte des Streitplatzes, die ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen zu einer der streitenden Gemeinden, an deren Gemarkung sie gränzen, so ist der Streitplatz nach diesen Begrenzungen den einzelnen Steuerdistrikten zuzutheilen.

8) Findet eine solche, der Lage nach gehende, mithin dem §. 9. entsprechende Besteuerung nicht statt, werden vielmehr die Güter von den Inhabern nach dem Wohnort theils zu diesen theils zu jenen Gemeinden versteuert; so darf auf die bisherige Observanz in Entrichtung der Steuer gar keine Rücksicht genommen werden.

9) In solchen Fällen ist auf den Besitzstand rücksichtlich der Gemarkungsrechte zurück zu gehen, und dem Steuerdistrikte der Gemeinde, welche Bann- und Grundrecht über den Streitplatz bisher ausgeübt hat, dieser auch beizuschlagen.

10) Wird Bann- und Grundrecht von den streitenden Gemeinden gegenwärtig beziglich in der Art behauptet, daß jede Gemeinde daselbe über einen zusammenhängenden Theil des Streitplatzes, der an ihre unbestrittene Gemarkung gränzt, ausübt; so ist diesem Besitzstand nachzugehen, und der eine Theil des Streitplatzes dem Steuerdistrikte der einen

Gemeinde, der andere dem Steuerdistrikt der andern zuzutheilen.

11) Ist endlich auch selbst der Besitzstand rücksichtlich des Gemarkungsrechts streitig, so fragt sich:

a. welche an den Streitplatz gränzende Gemeinden auf das Gemarkungsrecht Anspruch machen.

b. In welchem Verhältniß die Einwohner der streitenden Gemeinden auf dem Streitplatz begütet sind;

c. welche schikliche Vertheilung des Streitplatzes möglich ist.

12) In dem Verhältniß, in dem die Bürger der streitenden Gemeinden begütet sind, ist in solchem Falle, auch die Vertheilung des Streitplatzes begründet, wenn diese schiklich geschehen kann.

Haben die Einwohner den streitenden Gemeinden gar keine Güter in dem Streitplatz liegen, so ist es eben so anzusehen, als hätten beide gleichviel darin liegen.

13) Die Vertheilung ist nur dann als schiklich anzusehen, wenn jedem durch die unbeschnittene Markung gegebenen Steuerdistrikt ein Theil des Streitplatzes so zugetheilt werden kann, daß er an die Markung gränzt, und durch die Theilung selbst kein in seinen eigenen Gränzen liegendes Stük Gut zerchnitten, mithin in 2 Steuerdistrikte geworfen wird.

14) Die Schiklichkeit der Theilung des Streitplatzes ist unabwiesliche Bedingung der Theilung: wo die Theilung schiklich nicht geschehen kann, wird der Streitplatz dem Steuerdistrikte derjenigen der streitenden Gemeinden ganz zugewiesen, deren Bewohner die meisten Güter auf dem Streitplatz liegen haben.

15) Ist zwar eine Theilung nach 13 schiklich, aber selbst nicht einmal ungefähr in der Proportion, wie sie nach 12 begründet wäre, möglich; so ist dem Steuerdistrikt jeder Gemeinde derjenige Theil zugeschlagen, der nach seiner Lage und Angränzung darzu geeignet erscheint.

16) Hiernach haben die Bezirkskommissarien, wo sich ein Streitplatz findet,

a. denselben in Gegenwart der Urkundspersonen der streitenden Gemeinden zu beschreiben.

b) Auf der Stelle zu untersuchen: ob die

Zutheilung zu einem, oder die Vertheilung unter mehrere Steuerdistrikte,

1) nach dem bisherigen Besitzstand rücksichtlich der Steuer (6 u. 7) oder

2) nach dem bisherigen Besitzstand rücksichtlich der Markherrschaft (9 u. 10) oder

3) nach dem Maß der Begüterung der Einwohner der streitenden Gemeinden, und der Möglichkeit, eine schikliche Theilung zu geschehen habe (12 u. 13.)

c. Im ersten Falle den Besitzstand rücksichtlich der bisherigen Besteuerung, im 2ten rücksichtlich der Markherrschaft, im 3ten aber ungesäumt zu konstatiren.

1) Wie viel Güter die Einwohner jeder streitenden Gemeinde auf dem Streitplatz liegen habe, und darnach zu bestimmen, der wievielte Theil des Streitplatzes jeder Gemeinde nach 12 zugetheilt werden sollte. Wenn z. B. der Streitplatz 90 Morgen ist, und die Einwohner des Orts A. 40 Morgen, die Einwohner des Orts B. 20 Morgen besitzen, so hat die Gemeinde A. $\frac{4}{9}$ die Gemeinde B. $\frac{2}{9}$ oder A. $\frac{2}{3}$ oder 60 Morgen, die Gemeinde B. $\frac{1}{3}$ oder 30 Morgen anzusprechen, weil der Besitzstand der Einwohner anderer Gemeinden, die keinen Anspruch auf den Streitplatz machen können, in keine Betrachtung kömmt.

2) Unter Zuziehung der Ortsvorgesezten der Benachbarten, bei dem Streit überhaupt nicht interessirten Gemeinden zu untersuchen, und zu bestimmen: ob und wie sich der Streitplatz in Beziehung auf die durch den Güterbesitz begründete Proportion füglich theilen lasse.

d. Ueber die sämmtliche Verhandlungen ist ein Protokoll aufzustellen, und dem Kreisdirektorium das Resultat zur Genehmigung vorzulegen.

17) Nach der Entscheidung des Kreisdirektoriums ist alsdann ohne weiters vorzufahren, den Gemeinden aber zu bemerken; daß hiedurch weder über die Gemarkungs-Streitigkeit eine Entscheidung gegeben, noch den Gemeinden rücksichtlich der Ansprache an ihre Bürger wegen des Beitrags zu vergangenen und künftigen Gemeindefasten etwas präjudizirt werden, vielmehr die Gemarkungs-Streitigkeiten auf dem bisherigen Weg erledigt werden müßten, und über die Beitrags-Schuldigkeit der Ortsbürger rücksichtlich ihrer Güter, welche bisher

zum Wohnort steueren, zu den Gemeindsklassen für das Vergangene und die Zukunft seiner Zeit besonders gesetzliche Bestimmung werde gegeben werden. Mannheim den 15ten April 1811.

v. Manger. Vdt. Ulmlager.

Bekanntmachung.

Kombinirtes Grundherrl. Justizamt Rappenaу.

(P. G. N. 1337.) Die Koncubiten Joh. Adam und Joh. Konrad Zimmermann, von Rappenaу, sind vermöge verehelichen Beschlusses großherzogl. hochlöblichen Direktoriums des Odenwälder Kreises vom 1ten d. N. 14,925, da sie im Februar- und Juni Zuge 1809. mit den resp. Effektnummern 3. u. 198. betroffen wurden, und auf erfolgte Ediktal-Ladung nicht erschienen, ihres Vermögens, und Ortsbürgerrechts für verlastigt erklärt worden, was verordnungsmäßig andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rappenaу den 8ten April 1811.

Schippel. Halm.

Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. bad. Stadtamt Mannheim.

(N. 981.) Die Wittwe und Erben des fürstl. Esterhazy'schen Konditors Konrad Bogen, welche nach eingezogener Erkundigung nach Paris aus dem Oesterreichischen gezogen sind, deren Aufenthalt daselbst aber nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, werden hiemit vorgeladen, in unerstreklcher Frist von 4 Wochen durch einen Bevollmächtigten ihre etwaige Ansprüche an die Verlassenschaft der Wittwe Christina Heinlein, gebornen Bogen dahier aufzustellen, und auszuführen, auch ihre etwaige Einwendungen gegen den Verkauf des Hauses derselben dahier vorzutragen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen und Einwendungen ausgeschlossen, und sie dieser verlustigt erklärt sein sollen. Mannheim den 8ten April 1811.

Rupprecht. Vdt. Nürnberger.

Großherzogl. bad. Stadtamt Mannheim.

(N. 993.) Gegen den Ferdinand Deurer, welcher gegen Ende der 1770er Jahre nach Westindien gereiset ist, und sich dem Vernehmen nach auf der Insel St. Eustach und St.

Thomas aufgehalten hat, ist heute der Abwesenheitsprozeß erkannt worden, und werden die nächstberechtigten Erben, im Falle Ferdinand Deurer sich nicht in Jahresfrist meldet, in den Genuß des Vermögens nach Vorschrift der Gesetze eingetretten werden. Mannheim den 9ten April 1811.

Rupprecht. Vdt. Nürnberger.

Fürstlich Fürstenberg. Bezirksamt Heiligenberg.

(664.) Mathews Langenberger, von Deggenhausen, welcher bereits vor 30 Jahren in kaiserlich östreichische Kriegsdienste getreten, hat seit dieser Zeit von seinem Leben oder Tode keine Kunde gegeben. Dieser oder dessen allenfällige Leibeserben werden daher vorgeladen, binnen Jahresfrist dahier zu erscheinen, und das unter Pflegschaft stehende Vermögen ad 238 fl. 42 kr. in Empfang zu nehmen, oder aber zu erwarten, daß solches denen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz werde überlassen werden. Heiligenberg den 9ten März 1811.

Vdt. von Menckengen.

Kaufanträge.

Großherzogl. Stadtrath Mannheim.

Da in Gemäßheit Beschlusses großherzogl. Stadtamts vom gestrigen die Marktgeldeabgaben eine Aenderung bekommen; so ist eine neuere Versteigerung des Marktbestands nothwendig geworden, welche Freitags den 26ten dieses Nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus vorgenommen wird, und wozu die Steigerungslustige hierdurch eingeladen werden. Mannheim den 19ten April 1811.

Reinhardt. Schubauer.

Pachtantrag.

Großherzogl. Gefälleverwaltung.

Künftigen Montag den 22ten dieses Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem diesseitigen Bureau das Holzfahren in und aus den herrschaftlichen Holzhöfen an den Wentastnehmern öffentlich versteigert. Mannheim den 18. April 1811.

Kenzler.